



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Geschäftsführender Leiter Referat
Personal, Haushalt und Verwaltung
Europäischer Datenschutzbeauftragter
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel, Belgien

Brüssel, 15. März 2018
WW/ALS/sn/D(2018)0609 C 2017-0493

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle betreffend das Verfahren zur Meldung von Missständen („Whistleblowing“) beim EDSB - (Fall 2017-0493)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 15. Mai 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des EDSB eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend Verfahren zur Meldung von Missständen („Whistleblowing“).²

Als Aufsichtsbehörde hat der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen („Leitlinien“)³ herausgegeben. Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen oder anderweitig verbesserungswürdig sind. Angesichts des für die Tätigkeiten des EDSB richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchten wir dennoch hervorheben, dass *alle*

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen. Wegen Fragen bezüglich Sicherheitsmaßnahmen war die Sache noch anhängig. Am 29. Januar 2018 wurde dem EDSB mitgeteilt, dass wir im Interesse des Fortgangs der Sache eine Empfehlung zur Sicherheit der Verarbeitung in die Stellungnahme aufnehmen werden.

³ Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen, verfügbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18_whistleblowing_guidelines_de.pdf

einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auf die Verarbeitungen im Rahmen dieses Verfahrens zur Meldung von Missständen anzuwenden sind.

Um Missverständnissen vorzubeugen, beziehen sich „wir“ oder der „EDSB als Aufsichtsbehörde“ auf den EDSB als Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU. Bei Bezugnahmen auf den EDSB als den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf die gemeldete Verarbeitung verwenden wir den Begriff „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ oder „EDSB als der für die Verarbeitung Verantwortliche“.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

Beschreibung und Bewertung

1. Gewährleistung der Vertraulichkeit aller an einer Meldung von Missständen beteiligten Personen

Wir begrüßen die Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche den Schutz der Identität des Informanten gewährleistet, **betonen jedoch, dass der Beschuldigte in gleicher Weise wie der Informant geschützt werden sollte.** Grund hierfür ist die mögliche Gefahr einer Stigmatisierung und Viktimisierung dieser Person innerhalb der Organisation, der sie angehört. Die Beschuldigten sind derartigen Risiken bereits ausgesetzt, bevor sie überhaupt wissen, dass Beschuldigungen gegen sie erhoben wurden und dass die behaupteten Sachverhalte daraufhin untersucht wurden, ob sie der Wahrheit entsprechen.

2. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertrauen wir darauf, dass der EDSB als für die Verarbeitung Verantwortlicher sicherstellt, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Wir haben daher beschlossen, **den Fall 2017-0493 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EDSB